

### **Tarifvereinbarung**

#### zwischen

## Krankentransporte Elisabeth Meier / ZSR-Nr.

und dem

### Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)

## für die nicht notfallmässigen Transportleistungen gemäss Art. 64 KVV

Art. 1 Leistungsvoraussetzungen

Vergütungen werden durch die Krankenversicherer erbracht, wenn der Leistungserbringer zur Erbringung der Leistungen gemäss dem vorliegenden Vertrag nach Art. 64 KVV zugelassen ist.

Unter Krankentransporten im Sinn dieses Vertrages sind medizinisch notwendige planbare Transporte (Liegend- oder Sitzendtransporte) im Sinne von Art. 64 KVV zu verstehen.

Medizinisch(e) notwendige Transporte liegen vor, sofern der/die Versicherte

- aufgrund einer akuten Gesundheitsbeeinträchtigung ärztlicher bzw. pflegerischer Betreuung bedarf oder
- aufgrund einer chronischen Erkrankung vorübergehend auf spezifische diagnostische oder besondere therapeutische Massnahmen angewiesen ist und
- wegen des aktuellen gesundheitlichen Zustandes nicht zu Fuss oder mit einem privaten oder öffentlichen Transportmittel zu und/oder von einem geeigneten zugelassenen und im Wahlrecht der Patientin/des Patienten stehenden Leistungserbringers gelangen kann, wo sie/er die notwendige Behandlung erhält.

Krankentransporte im Sinn dieses Vertrages werden mittels speziellen Fahrzeugen (Sitzendtransporte: rollstuhlgängige Fahrzeuge mit spezifischer medizinischer Zusatzausrüstung) (Liegendtransporte: Krankentransportwagen mit spezifischer medizinischer Zusatzausrüstung) durchgeführt und führen zu und/oder von einem geeigneten zugelassenen Leistungserbringer.

Der Transport unterliegt der Leistungspflicht der Versicherer, wenn dieser durch einen Arzt explizit angeordnet und die Transportfähigkeit und-notwendigkeit des Patienten bestätigt wird.

Die Notwendigkeit eines Liegendtransportes muss medizinisch indiziert und durch einen Arzt explizit angeordnet sein.

### Nicht unter diesen Vertrag fallen:

- Primärtransporte: Die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungserbringer verfügen nicht über entsprechend ausgerüstete Fahrzeuge und verzichten demnach auf Transporte aus Rettung und Notfall.
- Transporte während des Aufenthaltes z.B. für Spezialabklärungen in auswärtigen Instituten, Spitälern oder Praxen oder medizinisch indizierte Verlegungstransporte sowie deren Rückverlegungen von einem Spital zu einem anderen Spital sind gemäss KVG Teil der stationären Behandlung und entsprechend mit der Vollpauschale abgegolten.
- Transporte für Behinderte resp. Betagte, die lediglich aufgrund eines Unfalloder Altersgebrechens in ihrer Mobilität- und Beweglichkeit dauerhaft derart eingeschränkt sind, dass sie weder selbständig zu Fuss resp. mittels (Elektrorollstuhl oder mit einem privaten oder öffentlichen Transportmittel zu einem zugelassenen und im Wahlrecht des Patienten stehenden Leistungserbringer gelangen können. (Falls eine andere medizinische, das Unfall- oder Altersgebrechen nicht direkt betreffende Indikation vorliegt, fällt der Transport unter diesen Vertrag.)
- Der Transport eines "Behinderten" resp. "Betagten" zum Arzt, Therapeut etc., der in direktem Zusammenhang mit seiner Behinderung steht, gehört zum üblichen Mobilitätsverhalten auch eines "gesunden Menschen". Deshalb unterliegen die Behinderten-/Betagtentransporte grundsätzlich nicht der Krankenversicherungspflicht.
- Übrige Transporte wie z.B. Krankentransporte ohne medizinische Indikation, Kinder- und Schülertransporte zu pädagogischen Einrichtungen oder kantonalen Schulämtern, sogenannte Freizeitfahrten und Transporte zum Arbeitsplatz, Sauerstoff-, Leichentransporte oder Transporte von Transplantationsequipen.

### Art. 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für Versicherte, die

- a) bei einem Krankenversicherer in Liechtenstein angeschlossen sind,
- b) im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG leistungsberechtigt sind,
- c) und durch die Leistungserbringer per rollstuhlgängigen Fahrzeugen (Sitzendtransporte) oder Krankentransportwagen (Liegendtransporte) befördert werden.



### Art. 3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Krankenkasse (Tiers payant).

Aus der Rechnung müssen gemäss standardisiertem Formular ersichtlich sein:

- Name und Adresse des Rettungsdienstes mit ZSR-Nummer (Zahlstellenregisternummer)
- und GLN-Nummer
- Angaben des Versicherten (Name, Adresse, Geburtsdatum, soweit vorhanden Versicherer- und AHV-Nr.)
- Kalendarium der Leistungen: Datum und Zeit des Transportes und Übernahme beim Leistungserbringer
- Ort/Strasse des "Abhol-Ortes" und Ort/Strasse des "Übergabe-Ortes"
- Name des Auftraggebers
- Leistungen
- Rechnungsdatum

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Der Versicherer kann die Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt beanstanden. Bei Beanstandung oder Rückfragen seitens der Versicherer beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage.

Werden mehrere Patientinnen und Patienten im gleichen Fahrzeug transportiert, werden die Kosten anteilmässig in Rechnung gestellt.

Angehörige fahren gratis mit, falls sie keine medizinischen Leistungen erhalten.

#### Art. 4 Tarif

	Taxe in CHF
1. Grundtaxe	6.00
Zuschlag je Fahrtkilometer	Man / /
Für die ersten 100km	3.50
Für die weiteren Km	3.00
Der Zuschlag wird für die Hin- und Rückfahrt berechnet.	

### Art. 10 Dauer und Inkrafttreten

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündbar.

Er tritt - unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein am 01. September 2017 in Kraft.

# Vaduz, 28. August 2017

Elisabeth Meier

Elisabeth Meier

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)

Thomas A. Hasler Geschäftsführer

Dr. Donat P. Marxer

Präsident